



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Verkündet durch: [MBI. NRW. 2000 S. 1412](#)

Ausfertigungsdatum: 10.10.2000

Fassung

Gültig ab: 01.01.2001

Gültig bis: 31.12.2025

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

Vollzitat

Runderlass „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ vom 10. Oktober 2000 (MBI. NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 3. Dezember 2024 (MBI. NRW. S. 1213) geändert worden ist"

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit - IV B 2 - 6122.1 -
v. 10.10.2000 (ab 29.7.2010 MFKJKS)

1.

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

Auf Grund von § 39 Abs. 5 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung - ZuVO JuWo) vom 10. No-

vember 2009 ([GV. NRW. S. 586](#)), in der jeweils geltenden Fassung, werden die Pauschalbeträge für Leistungen zum Unterhalt bei Erziehung in Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbeitrag
für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	748 Euro	430 Euro	1178 Euro
für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	884 Euro	430 Euro	1314 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1050 Euro	430 Euro	1480 Euro

Die in der Spalte „Gesamtbeitrag“ ausgewiesenen Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalles sind gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII ergänzend zu berücksichtigen.

Die Pauschalbeträge umfassen nicht Unterhaltsleistungen für Kinder und Jugendliche in Familienpflege-Stellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII. Der Lebensbedarf für diese besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder und Jugendliche ist nach den Besonderheiten im Einzelfall zu ermitteln und sicherzustellen.

Die jährliche Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege erfolgt in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

2.

Barbeträge gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII

Aufgrund des § 39 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 ZuVO JuWO werden die zur persönlichen Verfügung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen bestimmten Barbeträge in Höhe der für diesen Personenkreis nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist jeweils geltenden Beträge festgesetzt.

3.

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15.01.1991 (SMBl. NRW. 2160) wird aufgehoben.

4.

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2001 in Kraft.